



# S A T Z U N G

## des Reit- und Fahrvereins Hünfeld e. V.

### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Hünfeld e. V.  
Sein Sitz ist Hünfeld.  
Er wurde am 20. November 1948 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hünfeld unter Nr. 136 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit, Zweckgebundenheit und Aufgaben des Vereins

- (1) Auf der Grundlage des Amateurgedankens verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Pflege des Pferdesports und Ausschluss von politischen, rassistischen und weltanschaulichen Gesichtspunkten.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die in Absatz (6) dargestellte Aufgabenstellung,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Dies gilt auch im Falle ihres Ausscheidens, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.
- (5) Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.
- (6) In enger Zusammenarbeit mit den Organisationen des Pferdesports und der Pferdezucht erfüllt der Verein seine nachfolgenden Aufgaben:
  - a) die theoretische und praktische Ausbildung im Reiten, Fahren und Voltigieren,
  - b) die Pflege und Förderung der Pferdehaltung und der Ausbildung des Pferdes,
  - c) die Heranziehung geeigneten Auszubildernachwuchses in allen von ihm betriebenen Sportarten,
  - d) die Beratung und Betreuung seiner Mitglieder in den unter a) bis c) bezeichneten Aufgaben,
  - e) die Ausrichtung und Durchführung von Vorträgen, Lehrgängen, Sonderprüfungen für Pferdesportabzeichen, Behindertenlehrgänge und pferdesportlichen Veranstaltungen,
  - f) die Durchführung aller sonstigen Maßnahmen, die im Interesse des Vereins und seiner Ziele notwendig oder nützlich erscheinen und nicht im Widerspruch zu Absatz (1) stehen.

### § 3

#### Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN),
- b) im Landessportbund Hessen e. V.,
- c) im Hessischen Reit- und Fahrverband e. V.
- d) Verband der Reit- und Fahrvereine von Kurhessen/Waldeck e. V.
- e) im Kreisreiterbund Fulda e. V.

### § 4

#### Farben, Abzeichen und Auszeichnungen

- (1) Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
- (2) Das Vereinsabzeichen besteht aus einem diagonal durch eine Reitgerte von rechts oben nach links unten geteilten goldgefassten Schild in den Vereinsfarben blau/weiß. Im Feld des Schildes ist ein nach oben offenes Hufeisen in Gold und über dem Schild eine seitlich abgeschrägte goldene Leiste mit den erhabenen Goldbuchstaben „RFVH“ dargestellt.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
- (4) Als Auszeichnungen werden besondere Vereins-Ehrenabzeichen sowie Ehrenurkunden verliehen, deren Verleihungsbedingungen eine besondere Ehrenordnung regelt.

### § 5

#### Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden.  
Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand oder einem Beauftragten schriftlich zu beantragen. Mit diesem Antrag wird gleichzeitig die gültige Vereinssatzung anerkannt und eine Bankabrufserklärung für den bargeldlosen Geschäftsverkehr {vgl. (8)} abgegeben.

Bei jugendlichen Antragstellern müssen die gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zum Aufnahmeantrag durch Unterschrift beurkunden.

Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand in einer Frist von drei Monaten. Bis zu dieser Entscheidung ist die Mitgliedschaft schwebend wirksam.

- (3) Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Ablehnung wird dem Antragsteller durch Einschreiben mitgeteilt. Er (oder ein gesetzlicher Vertreter) kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibens beim Vorstand Widerspruch einlegen und mit einem schriftlich begründeten, eingeschriebenem Antrag die nächste Mitgliederversammlung zu einer endgültigen Entscheidung über seine Mitgliedschaft veranlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt. Der Widerspruch begründet bis zum endgültigen Bescheid über den Beschluss der Mitgliederversammlung keinerlei Rechte aus der ruhenden Mitgliedschaft.

## § 6

### Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins und seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern erklärt werden. Im gleichen Sinne können Vorsitzende auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden erklärt werden. Die Vorschläge sind in beiden Fällen zu begründen.

## § 7

### Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Sie kann nur jeweils zum Ende eines Vierteljahres, also zum 31. März, 30. Juni, 30. September oder 31. Dezember eines jeden Jahres ausgesprochen werden. Dabei ist eine sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der ordentliche Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Betroffenen schriftlich unter Mitteilung der Gründe durch Einschreibesendung zuzustellen. Mit der Zustellung des Bescheides des Vorstandes erlöschen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft. Im Falle des Ausschlusses dürfen Abzeichen und Auszeichnungen des Vereins nicht mehr getragen werden.
- (4) Der Betroffene (oder sein gesetzlicher Vertreter) kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erhalt des Einschreibens beim Vorstand Widerspruch einlegen und mit einem schriftlich begründeten, eingeschriebenen Antrag die nächste Mitgliederversammlung zu einer endgültigen Entscheidung über den Ausschluss veranlassen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung wird dem Antragsteller per Einschreiben mitgeteilt. Bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen alle in § 7 (3) vorläufig aberkannten Rechte.
- (5) Die Streichung aus der Mitgliederliste regelt § 8 (2).
- (6) Die Beitragsabrechnung endet bei Kündigung, Ausschluss oder Streichung zum jeweils nächsten Quartalsende. Sie erfolgt anteilig auf das laufende Geschäftsjahr.

## § 8

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins nach näherer Bestimmung des Vorstandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Eintrittsgelder und Beiträge zu zahlen. Das Eintrittsgeld ist sofort, die Beiträge sind je nach schriftlicher Erklärung des Mitgliedes viertel-, halb- oder ganzjährig im voraus fällig. Bei Zahlungsverzug über die Dauer eines halben Jahres nach Fälligkeit kann auf Vorstandsbeschluss Streichung des betreffenden säumigen Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgen. Die bis zu diesem Zeitpunkt noch ausstehenden Eintrittsgelder, Beiträge und/oder Gebühren werden gebühren- und zinspflichtig eingezogen.

- (3) Der Vorstand hat das Recht, in Sonderfällen Eintrittsgelder, Beiträge und Gebühren auf schriftlich begründeten Antrag hin zu ermäßigen bzw. ganz zu erlassen.
- (4) Arbeitsstunden können beschlossen werden. Für nicht geleistete Arbeitsstunden können vom Vorstand festgelegte geldliche Ablösungen erhoben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag hin Ausnahmeregelungen zu treffen.
- (5) Die Verpflichtungen aus säumigen Beiträgen oder Gebühren, aus Arbeitsauflagen, freiwilligen Verpflichtungen oder entsprechenden Ablösesummen werden durch Austritt, Ausschluss oder Streichung nicht berührt.
- (6) Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - (6. 1) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - (6. 2) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
  - (6. 3) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
- (7) Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Folgende Angelegenheiten des Vereins werden durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung geregelt:
  - a) satzungsgemäße Wahlen,
  - b) Wahl von drei Kassenprüfern und eines Stellvertreters auf die Dauer von drei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und müssen uneingeschränkt geschäftsfähig sein.
  - c) Erklärung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - d) Festsetzung der Eintrittsgelder und der Beiträge,
  - e) Entgegennahme der sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes ergebenden Berichte,
  - f) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
  - g) Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
  - h) Aufnahme und Ausschluss im Falle von Widerspruch durch die Betroffenen,
  - i) Änderung der Satzung
  - j) Auflösung des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitglieder sind
  - a) Für die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) mindestens 14 Tage vorher,

- b) für außerordentliche Mitgliederversammlungen mindestens 3 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der persönlich anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Bei allen anderen Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist spätestens bis zum Ende des vierten Monats nach Schluss des Geschäftsjahres einzuberufen.
- (5) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben die Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Im Verhinderungsfalle kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Dieser muss stimmberechtigtes Mitglied und für die Dauer einer Mitgliederversammlung schriftlich beauftragt sein. Vollmachten müssen vor der Abstimmung dem Vorstand zur Prüfung vorgelegt werden.
- (7) Über den Verlauf von Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

## § 11

### Der Vorstand

- (1) Der ordentliche Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) dem Geschäftsführer,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Sportwart,
  - f) dem Turnierwart,
  - g) dem Pressewart,
  - h) dem Jugendwart,
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Darüber hinaus kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes (ausgenommen der Jugendwart) werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (5) Der Jugendwart wird von den jugendlichen Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Er muss bei der Bestätigung das 18. Lebensjahr vollendet haben und sollte aktives Mitglied sein. Für die Wahl sind alle jugendlichen Mitglieder stimmberechtigt, die zu diesem Zeitpunkt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (6) Der Vorstand bleibt nach dreijähriger Amtsperiode so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht laut Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - a) der Vorsitzende,
  - b) der stellvertretende Vorsitzende.
 Jeder vertritt allein.  
 Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt im Sinne des § 26 BGB nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.

Der Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und nach außen in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er kann verantwortliche Aufgaben an Vorstandsmitglieder, auch solche des erweiterten Vorstandes, delegieren.

- (9) Die Aufgaben der jeweiligen Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.
- (10) Der Vorstand kann für die Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden.
- (11) Im Falle von Stimmgleichheit bei Abstimmungen im Vorstand entscheidet das Votum des Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Die Ausbilder**

- (1) Haupt- und nebenamtliche Ausbilder werden vom Vorstand bestimmt. Sie sind in der Regel Mitglieder des Vereins.
- (2) Den Ausbildern obliegt die Durchführung des Ausbildungsplanes, bei dessen Aufstellung sie gehört werden sollen.
- (3) Die Arbeit der Ausbilder regelt sich nach den Richtlinien der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) und unterstützt die „Stall-, Reit- und Bahnordnung“. Näheres regeln Dienstanweisungen und/oder Arbeitsverträge.
- (4) Der Vorstand kann die Ausbilder – soweit und wenn erforderlich - zu seinen Sitzungen heranziehen.

## **§ 13**

### **Auflösungsbestimmungen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein in diesem Zeitpunkt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandenes Vermögen an den Landessportbund Hessen e. V. mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen zur gemeinnützigen Pflege des Pferdesports verwendet werden muss.

---

Geändert und neugefasst durch Generalversammlungsbeschluss vom 03.03.1989, ergänzt in § 8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.02.1992.

6418 Hünfeld 1, 23.02.1992

gez.  
(Dr. Klaus Martin)  
Stellv. Vorsitzender

gez.  
(Wilfried Becker)  
Vorsitzender

Die Satzung ist in das Vereinsregister Nr. 136 am 23.06.1992 eingetragen worden.

Hünfeld, 29.06.1992

gez.  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts